



Geschäftsordnung des Magistrates Stadt Herbstein

**Der Magistrat der Stadt Herbstein hat sich durch Beschluss in seiner Sitzung
am 14. Januar 2020 mit Wirkung zum 14. Januar 2020
folgende Geschäftsordnung gegeben:**

I. Stadträtinnen/Stadträte

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadträtinnen/Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Magistrates, der Kommissionen sowie der sonstigen Gremien, in die sie entsandt wurden, teilzunehmen. Sie sollen außerdem an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung regelmäßig teilnehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Fehlen vor Beginn der Sitzung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an und legen ihr/ihm die Gründe dar.
- (3) Eine Stadträtin/ein Stadtrat, die/der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Die Stadträtinnen/Stadträte haben während der Dauer ihres Amtes - jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres - die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Die Stadträtinnen/Stadträte haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Stadträtinnen/Stadträte sind Ehrenbeamte und haben eine besondere Treupflicht gegenüber ihrer Kommune. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt Herbstein nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet der Magistrat.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Stadträtinnen/Stadträte unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Gegenstände.
- (2) Auskünfte von Ergebnissen der Sitzungen an Presse, Rundfunk und Fernsehen werden ausschließlich durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder durch von ihr/ihm hierzu besonders Beauftragte gegeben.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in § 1, § 3 und § 4 geregelten Pflichten zeigt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Aufsichtsbehörde an. Der Magistrat der Stadt Herbstein beschließt, ob gegen die Betroffene/den Betroffenen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO eingeleitet wird.

§ 6 Arbeitsunterlagen

- (1) Jeder Stadträtin/jedem Stadtrat erhält eine Textausgabe der Hessischen Gemeindeordnung.
- (2) Die Hauptsatzung der Stadt Herbstein, die Geschäftsordnung des Magistrates, der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte sowie die Entschädigungssatzung der Stadt Herbstein und alle weiteren städtischen Geschäftsordnungen/Satzungen stehen auf der Homepage der Stadt Herbstein unter www.herbstein.de zur Verfügung.

II. Bürgermeisterin/Bürgermeister

§ 7 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister soll den Magistrat regelmäßig - nach Bedarf - zu einer Sitzung einberufen. Sitzungstag ist der Dienstag. Die Sitzung beginnt um 18:00 Uhr und endet spätestens um 22:00 Uhr. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann den Magistrat auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister muss den Magistrat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Magistrates schriftlich verlangt, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenständen angibt und diese zur Zuständigkeit des Magistrates gehören. Mitglieder, welche den Antrag stellen, müssen eigenhändig unterzeichnen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadträte. Die Schriftform kann durch die elektronische Form (E-Mail/ Ratsinformationssystem) ersetzt werden. In der Ladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Magistrates anzugeben. Im Falle eines kompletten Ausfalls der EDV erfolgt der Versand der Einladung inklusive Sitzungsunterlagen mit verkürzter Ladungsfrist per Postzustellung.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf volle Kalendertage liegen. In dringenden Fällen kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann Bedienstete der Stadtverwaltung hinzuziehen. Auf Beschluss des Magistrates können im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.

§ 8 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz im Magistrat. Die Erste Stadträtin/der Erste Stadtrat vertritt die Bürgermeisterin/den Bürgermeister im Falle einer Verhinderung. Die übrigen Stadträtinnen/Stadträte sind zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nur berufen, wenn die Erste Stadträtin/der Erste Stadtrat verhindert ist.
- (2) Der Magistrat bestimmt mit Beschluss die Reihenfolge, in welcher die übrigen Stadträte die Bürgermeisterin/den Bürgermeister vertreten. Die Reihenfolge orientiert sich an den Mehrheitsverhältnissen in der Stadtverordnetenversammlung.

§ 9 Geschäftsverteilung und Ermächtigungen der Stadträte

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister verteilt die Geschäfte unter den Stadträten nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 HGO.
- (2) Die Stadträte erledigen in den ihnen zugewiesenen Arbeitsgebieten die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig. Dies gilt nicht soweit aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder wegen der Bedeutung der Sache der Magistrat im Ganzen zur Entscheidung berufen ist.

§ 10 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Magistrates ist das Hauptamt.

III. Vorlagen der Verwaltung und Anträge**§ 11 Vorlagen der Verwaltung**

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister legt dem Magistrat die Vorlagen der Verwaltung vor. Sie sollen einen begründeten Beschlussvorschlag enthalten. Vorlagen der Verwaltung sind auch solche, die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von einer Stadträtin/einem Stadtrat vorgelegt werden.
- (2) Betrifft eine Vorlage mehrere Arbeitsgebiete, so soll sie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erst eingereicht werden, wenn eine Einigung zwischen den Stadträten herbeigeführt ist.
- (3) Vorlagen sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder dem Hauptamt (Vorzimmer) spätestens am zehnten vollen Kalendertag vor der Sitzung einzureichen. Verspätet eingegangene Vorlagen werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen. Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden.
- (4) Über Vorlagen, die Angelegenheiten betreffen, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Magistrat nur beraten und beschließen, wenn dem zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl seiner Mitglieder zustimmen.
- (5) Werden Vorlagen nach Bereitstellung nachträglich überarbeitet oder ergänzt, so wird dies per E-Mail an die Magistratsmitglieder kommuniziert.

§ 12 Anträge

- (1) Jede Stadträtin/jeder Stadtrat, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister können Anträge in den Magistrat einbringen.
- (2) Die Anträge sind schriftlich mit Beschlussvorschlag und Begründung einzureichen. § 11 gilt entsprechend. Die Anträge können auch durch Telefax, Computerfax, E-Mail oder sonstige elektronische Form eingereicht werden.
- (3) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen, einschränken oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen. Für Anträge über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gilt § 11 Abs. 4.

IV. Sitzungen des Magistrates**§ 13 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Magistrat berät und beschließt in der Regel in nicht-öffentlichen Sitzungen. In einfachen Angelegenheiten kann der Magistrat die Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn niemand widerspricht.
- (2) Der Magistrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.

§ 14 Beratung und Abstimmung

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Sie/Er ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Der Magistrat kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister weist, sofern notwendig, bei den einzelnen Tagesordnungspunkten auf § 25 HGO hin.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt sie/er die Reihenfolge.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Abzustimmen ist in der Regel durch Handaufheben.
- (4) Geheime Abstimmung ist unzulässig. Das gilt auch für Wahlen, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Im Übrigen gilt für die vom Magistrat vorzunehmenden Wahlen § 55 HGO sinngemäß.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unverzüglich festgestellt und bekanntgegeben.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren des Magistrates. Jede Stadträtin/jeder Stadtrat sowie die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen.

§ 16 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Magistrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Anwesenheit der Mitglieder, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jede Stadträtin/jeder Stadtrat sowie die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre/ seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Für den Inhalt der Niederschrift ist die Schriftführerin/der Schriftführer allein verantwortlich. Zu Schriftführern können Stadträte oder städtische Bedienstete gewählt werden.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 5 (Vorzimmer), zur Einsicht für die Stadträtinnen/Stadträte offen. Gleichzeitig sind ihnen Abschriften zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den Stadträten zuvor vereinbart wurde.
- (4) Die Stadträte sowie die Bürgermeisterin/der Bürgermeister können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift nur innerhalb von 5 Werktagen nach der Offenlegung bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Magistrat in der nächsten Sitzung.
- (5) Die Fraktionsvorsitzenden sowie der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher wird die Ergebnisniederschrift gem. § 50 Abs. 2 HGO zur Verfügung gestellt.

V. Teilnahme des Magistrates an den Sitzungen der städtischen Gremien

§ 17 Rederecht, Sprecherbefugnis

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister spricht in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der Kommissionen für den Magistrat. Sie/Er vertritt und begründet Anträge des Magistrates.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie/er zunächst die Auffassung des Magistrates darzulegen und danach kann sie/er ihre/seine eigene Auffassung vertreten.
- (3) Im Falle des Abs. 2 kann der Magistrat ein anderes Mitglied des Magistrates als Sprecherin/ Sprecher beauftragen. § 97 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 HGO bleiben unberührt.

VI. Mitwirkung anderer Gremien

§ 18 Mitwirkung des Ortsbeirates

- (1) Der Magistrat hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, soweit diese Pflicht nicht der Stadtverordnetenversammlung obliegt. Die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Geschäftsordnung regelt das Verfahren.
- (2) Der Magistrat ist innerhalb seiner Zuständigkeit verpflichtet, über die Vorschläge des Ortsbeirates in angemessener Zeit zu entscheiden. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister teilt dem Ortsbeirat die Entscheidung schriftlich mit.
- (3) Der Magistrat kann den Ortsbeirat in allen Angelegenheiten des Ortsbeirates zu einer Stellungnahme auffordern, wenn die Entscheidung in seine Zuständigkeit fällt.
- (4) Der Magistrat kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirkes betrifft, ein Rederecht zu gewähren.

§ 19 Mitwirkung von sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

Der Magistrat kann Vertreterinnen/Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht gewähren.

VII. Schlussvorschriften

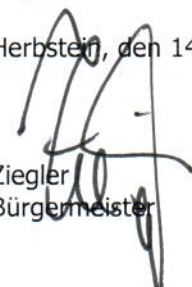
§ 20 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Ergänzend sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung sinngemäß anzuwenden, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Magistrat.
- (3) Der Magistrat kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.
Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 06. Mai 1981 außer Kraft.

Herbstein, den 14. Januar 2020


Ziegler
Bürgermeister

